



Datum: 22.10.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann
----------------	------------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Wahl der (ehrenamtlichen) Stellvertretungen des Bürgermeisters und Einführung und Verpflichtung durch den Bürgermeister

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

Sachverhalt und Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 GO NRW in der ab 01.11.2025 geltenden Fassung i. V. m. § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister, sofern gesetzlich nichts anders bestimmt ist, bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Bei der Wahl seiner Stellvertretungen leitet der Bürgermeister die Sitzung (§ 67 Abs. 5 GO NRW). Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Rates inklusive Bürgermeister und Bewerben. Wählbar sind alle Ratsmitglieder.

Bei der Wahl der Stellvertretungen des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Die geheime Abstimmung ist in der Weise vorgesehen, dass auf dem vorbereiteten Stimmzettel die (Listen-) Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen entsprechend vermerkt sind. Die Wahl einer Liste auf dem Stimmzettel ist durch Ankreuzen des entsprechend markierten Feldes vorzunehmen.

Nach Abschluss des Wahlvorganges und Auszählung der Stimmen sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen oder Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw..

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Eine Stichwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl des § 50 Abs. 2 GO NRW in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach allg. Meinung ist auch ein einheitlicher Wahlvorschlag der Fraktionen zulässig, der mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates (gesetzliche Neuregelung ab 01.11.2025) in **geheimer** Abstimmung angenommen wird. Die Stimmzettel enthalten in diesem Fall den Text "Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt" mit Ankreuzmöglichkeit von "Ja" und "Nein".

Interfraktionell wurde folgender einheitlicher Wahlvorschlag abgestimmt:

Vorschlag für den ersten Stellvertreter: Dietmar Albers

Vorschlag für den zweiten Stellvertreter: Hans-Georg Bette

Vorschlag für den dritten Stellvertreter: Dietmar Weber

Im Anschluss an die Wahl erfolgt gem. § 67 Abs. 3 GO NRW die Einführung und Verpflichtung der Stellvertretungen des Bürgermeisters zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Um die herausgehobene Bedeutung der stellvertretenden Bürgermeister zu betonen, wird empfohlen, deren Einführung und Verpflichtung gesondert vorzunehmen.